

Das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz als Haftungsfalle für Einrichtungen der bAV

I. Rechtsgrundlagen und Entstehung

Bereits seit dem 26. Juni 2017 gibt es in Deutschland ein Transparenzregister. Es wurde als Teil eines „Maßnahmenpakets“ der europäischen und bundesdeutschen Gesetzgebung in Anknüpfung an Terroranschläge in Europa sowie der Veröffentlichung der sog. Panama Papers in 2016 eingeführt. Die erklärten Ziele dieser Gesetzgebung sind neben der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Erhöhung der Seriosität und Transparenz des Finanzsystems.

Rechtsgrundlage für das Transparenzregister ist das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, das die Revision des Geldwäschegesetzes festlegt (§ 18 Abs. 1 GwG, § 18 Abs. 2 GwG). Das Gesetz trat am 26.6.2017 in Kraft.

Seit dem 5.7.2017 sind alle mit der Registrierung und Einreichung verbundenen Funktionen des Transparenzregisters als offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten zugänglich.

II. Neuregelungen 2020

Im Januar 2020 traten neue Regelungen zur Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft. Der Bundesrat hat diesen am 29.11.2019 zugestimmt¹.

So braucht seit 1. Januar 2020 eine Person kein „berechtigtes Interesse“ mehr nachzuweisen, um in das Transparenzregister Einsicht nehmen zu können. Es genügt ein elektronisches Einsichtnahmesuch, das grundsätzlich jedermann als Teil der Öffentlichkeit stellen kann. Zur Missbrauchsprävention ist dieser erleichterten Einsichtnahme eine obligatorische Online-Registrierung vorgeschaltet.

III. Die Pflicht zur Eintragung in des Transparenzregister

Zur Eintragung von Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten sind gemäß § 20 Abs. 2 GwG die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts, rechtsfähige Personengesellschaften sowie Trustees und Treuhänder verpflichtet, sofern sich die wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits aus öffentlichen Quellen ergeben. Einrichtungen der bAV sind mithin grundsätzlich vom Anwendungsbereich erfasst.

Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister zu übermitteln (§ 20 Abs. 1 GwG).

§ 20 Abs. 1a GwG ist neu und schreibt vor: Eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft, die nach Absatz 1 Satz 1 mitteilungspflichtig ist und die nicht in einem der in Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Register eingetragen ist, hat der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

- sich ihre Bezeichnung geändert hat,
- sie verschmolzen oder aufgelöst worden ist oder
- ihre Rechtsform geändert wurde.

IV. Prüfung der wirtschaftlichen Berechtigung

Bei juristischen Personen zählt gemäß § 3 Abs. 1 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25% der Kapitalanteile hält oder
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Beachte: Eine wichtige Regelung beinhaltet § 3 Abs. 2 Satz 5 GWG. Wenn kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners. Folglich sind in der Regel als wirtschaftlich Berechtigte bei Einrichtungen der bAV die Vorstände einzutragen.

Eine Auslegungsregelung zur Kontrolle liefert § 3 Abs. 2 GwG. Dieser bestimmt was folgt:

- Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen (Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften gemäß § 20 Abs. 1 GwG) gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden.
- Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ausüben kann.

Für die Beurteilung, ob ein beherrschender Einfluss vorliegt, gelten § 290 Abs. 2 bis 4 HGB entsprechend. Demnach besteht beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens, wenn

- ihm bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist (§ 290 Abs. 2 HGB),
- ihm das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen (§ 290 Abs. 3 HGB) oder
- es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft).

¹ Drucksache 598/19 vom 29.11.19, Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie.

In der Regel greift bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die ohne Konzernzugehörigkeit arbeiten, die Fiktion des § 3 Abs. 2 S. 5 GwG. Es gelten demnach der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigte(r).

V. Was muss eingetragen werden?

Mitgeteilt werden müssen folgende Daten über die wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 Abs. 1 GwG): Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und Staatsangehörigkeit.

Sowohl nachträgliche Änderungen der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten als auch Hinweise darauf, dass der wirtschaftlich Berechtigte sich zwischenzeitlich aus anderen Registern ergibt, sind mitteilungspflichtig.

Nach dem neuen § 23a GwG haben Verpflichtete der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, wenn die ihnen zugänglichen Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten und die ihnen zur Verfügung stehenden Angaben nicht übereinstimmen. Die registerführende Stelle hat auf der Internetseite des Transparenzregisters deutlich sichtbar eine Vorkehrung einzurichten, bei der Unstimmigkeitsmeldungen abzugeben sind.

VI. Spezialregelung für in anderen Registern eingetragene Unternehmen

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch abrufbar sind aus:

- dem Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs),
- dem Partnerschaftsregister (§ 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes),
- dem Genossenschaftsregister (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes),
- dem Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder
- dem Unternehmensregister (§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs).

Vor diesem Hintergrund sollte jede Einrichtung der bAV prüfen, ob sie in einem der genannten Register eingetragen ist.

Nicht ausreichend ist – das sei an dieser Stelle erwähnt – die Eintragung in der Unternehmensdatenbank der BaFin, denn diese ist u.a. mit dem Unternehmensregister nach § 8b HGB nicht vergleichbar. Zudem sind aus dem BaFin-Register auch nicht die Angaben des § 19 Abs. 1 GwG (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des/der wirtschaftlich Berechtigten) ersichtlich.

VII. Bußgeld hinsichtlich des Transparenzregisters

Strafvorschriften über das Transparenzregister sind in § 56 Abs. 1 Nr. 52 bis 56 GwG zu finden: Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden (§ 56 Abs. 1 GwG). Wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt, kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Buße von bis zu einer Million Euro oder einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils bestraft werden (§ 56 Abs. 3 GwG).

Weiter gibt es Spezialvorschriften gegenüber bestimmten Verpflichteten gem. § 2 GwG. Das sind u.a. Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen.

Gegenüber den obengenannten Verpflichteten, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, kann eine höhere Geldbuße verhängt werden. Gegenüber den oben genannten Verpflichteten kann, wenn es sich um natürliche Personen handelt, eine Geldbuße bis zu 5 Millionen EUR erlassen werden.

Strafen werden u.a. für folgende Handlungen angedroht, sofern man vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 16 Absatz 8 Satz 3 GwG die vollständige Identifizierung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt (§ 56 Abs. 1 Nr. 52 GwG).
- entgegen § 20 Absatz 1 GwG Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht einholt, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt, nicht auf dem aktuellen Stand hält oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt (§ 56 Abs. 1 Nr. 55 GwG).
- entgegen § 20 Abs. 3 GwG, wenn die Mitteilungspflicht nicht bzw. nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt wurde (§ 56 Abs. 1 Nr. 56 GwG).
- entgegen § 21 Abs. 1 oder 2 GwG, wenn Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nicht eingeholt, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt, nicht auf aktuellem Stand gehalten oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitgeteilt werden (§ 56 Abs. 1 Nr. 61 GwG).
- die Einsichtnahme in das Transparenzregister entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft (§ 56 Abs. 1 Nr. 64 GwG).

Hinzukommt der „elektronische Pranger“: Ist ein Mitteilungspflichtverstoß mit einem endgültigen Bußgeldbescheid geahndet worden, muss die zuständige Behörde diesen grundsätzlich auf ihrer Homepage für die Dauer von fünf Jahren veröffentlichen. Bezeichnet und bekannt werden darin neben der Art des Verstoßes auch die dafür verantwortlichen Personen. Diese öffentlich wirksame Ahndung dürfte für Einrichtungen der bAV mindestens genauso empfindlich sein wie die finanziellen Konsequenzen eines Bußgeldes.

VIII. Fazit

Die Neufassung des GwG mitsamt aktiver Sanktionspraxis der zuständigen Verwaltungsbehörde führt die Bedeutung des Transparenzregisters eindringlich vor Augen. Die bislang vernachlässigte Mitteilungspflichten zum Transparenzregister stehen nun auch gezielt im Fokus der Behörden.

Bereits wegen der drohenden empfindlichen Geldbußen und öffentlichkeitswirksamen Sanktionierung sollten die jeweils verantwortlichen Vorstände von Einrichtungen der bAV zeitnah ihren Handlungsbedarf prüfen.

RA Dr. Thomas Müller ist Leitender Angestellter der Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG und verantwortet bei dieser die Abteilung Recht & Compliance. Er ist Mitglied des Fachausschusses Kapitalanlage und Regulatorik der aba und vertritt diese bei PensionsEurope (PE) in der Arbeitsgruppe „Financial Markets Regulation“.

